

Verhandlungsschrift Nr. 1/2019

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Zell
am Mittwoch, 27. März 2019 um 20.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Tagesordnung:

1. Unter diesem Tagesordnungspunkt besteht die Möglichkeit Anfragen an den Gemeinderat zu stellen
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018
4. KG-Jahresbilanz 2018
5. Voranschlag 2019 - Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt
6. Prüfbericht der BH Freistadt über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Bad Zell
7. Beschließung einer Markttarifordnung
8. Beschließung einer Vereinbarung mit dem Tourismusverband über die Führung des Gästemeldewesens inklusive Einhebung der Ortstaxe und Freizeitwohnungspauschale im Jahr 2019
9. Beitritt der Marktgemeinde Bad Zell zu Kaufverträgen zwecks Absicherung einer Bauverpflichtung und der Entrichtung eines Infrastrukturkostenbeitrages (Taschengrubengründe)
10. Verkauf der Bauparzelle 79/3, KG Lanzendorf – Beitritt der Marktgemeinde Bad Zell zum Kaufvertrag zwecks Absicherung einer Bauverpflichtung (Riegl)
11. Schlussvermessung Zufahrt Hochbehälter – Genehmigung des Vermessungsplanes
12. Schlussvermessung Güterweg Hinterberg – Genehmigung des Vermessungsplanes
13. Allfälliges

Anwesende:

Bürgermeister Mag. Hubert Tischler
Vizebürgermeister Martin Moser
Hannes Haider
Helmut Mühllehner
Josef Haslhofer
DI. Georgia Naderer
Franz Stadler
Wolfgang Poscher
Herbert Stadler
Markus Hackl
Johann Hinterreiter
Johann Mühllehner
Herbert Riegler
Manfred Grillnberger

Mag. Manfred Hofko
Julia Höfer
Johannes Skopetz
Johannes Wurm
Klaus Lichtenecker
Wolfgang Kranzl
Engelbert Diesenreither
Martin Mairböck
Hermann Glinsner
Friedrich Putschögl
Friedrich Wögerer
Kassenleiter: Josef Höfer (bis TOP 6)
Schriftführer: Thomas Zach

Entschuldigt ferngeblieben sind:

Andrea Schinnerl, Johannes Hölzl, Stefan Schübl, Veronika Lengauer, DI Michaela Fröhlich, Reinald Ittensammer, Walter Kriechbaumer, Wolfgang Friedl, Maria Haunschmidt, Sabina Moser, Johannes Oberndorfer, Christian Schinnerl, Johanna Haider, DI Robert Wurm, Alexandra Irsigler

Folgende Ersatzmitglieder sind erschienen:

Johann Hinterreiter, Johann Mühllehner, Herbert Riegler, Manfred Grillnberger, Johannes Wurm, Klaus Lichtenecker,

Aus zeitlichen Gründen wurden alle Ersatzmitglieder telefonisch bzw. per e-mail verständigt.

Der Bürgermeister stellt fest:

- a) dass die Sitzung von ihm zeitgerecht einberufen wurde;
- b) dass der Termin dieser Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist, und daher die Einladung der Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß ohne Nachweis erfolgte und durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) dass 25 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte.

Bevor er zur festgesetzten Tagesordnung übergeht, werden von den jeweiligen Fraktionsobleuten folgende Personen als Unterfertiger dieser Verhandlungsschrift namhaft gemacht: Fritz Putschögl (SPÖ), Mag. Manfred Hofko (UBBZ), Engelbert Diesenreither (FPÖ).

<p>Punkt 1 Unter diesem Tagesordnungspunkt besteht die Möglichkeit Anfragen an den Gemeinderat zu stellen</p>
--

Es sind keine Zuhörer anwesend. Es gibt keine Anfragen.

<p>Punkt 2 Bericht des Prüfungsausschusses</p>
--

Bevor Prüfungsausschussmitglied Friedrich Putschögl den Bericht verliest, kritisiert er, dass beim letzten Prüfungsausschusssitzungstermin nur 3 Mitglieder anwesend waren. Er ist enttäuscht und erwartet in Zukunft eine verlässliche Teilnahme der Mitglieder bzw. Ersatz-Mitglieder.

Dann berichtet er, dass am 11. März 2019 erstmals zwei Sitzungen stattfanden, weil der Rechnungsabschluss in einer eigenen Sitzung mit nur diesem einen Tagesordnungspunkt zu behandeln ist.

Bei der ersten Sitzung um 19.30 Uhr wurden die Belege Nr. 3.186/2018 bis Jahresende Beleg-Nr. 3.735/2018 stichprobenweise geprüft und es wurden keine Mängel festgestellt. Die Kontostände der Girokonten ergeben per 11.3.2019 sowohl bei der Sparkasse einen Minusstand von € 164.226,48 als auch bei der Raiffeisenbank einen Minusstand von €77.698,06, das ergibt ein Gesamtsoll von € 241.924,54.

Beim nächsten TOP wurde die Bilanz der Gemeinde-KG geprüft.

Die Bilanz für das Fj. 2018 wurde vom Steuerbüro Raml + Partner mit einer Bilanzsumme von

€ 6.126.153,59 erstellt. Der Jahresgewinn beträgt €10.997,03. Das Anlagevermögen für die 3 Projekte „Einsatzzentrum, Hauptschule u. Feuerwehrhaus Erdleiten“ beträgt mit 31.12.2018 € 6.118.379,47 und als Eigenkapital sind € 1.670.214,57 ausgewiesen.

Der Schuldenstand für das Bankdarlehen der Schulsanierung beträgt € 449.133,71 und deckt sich mit den Haftungen der Gemeinde. Der Schuldenstand verringerte sich gegenüber 2017 um € 88.529,60.

Das Girokonto der KG weist per 31.12.2019 ein Guthaben über € 7.774,12 auf.

Die Gemeinde hat einen Liquiditätszuschuss von € 25000 an die KG geleistet.

Die vorliegende Bilanz für das Finanzjahr 2018 wurde vom Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen.

In der anschließenden 2. Sitzung um 20.45 Uhr wurde der Rechnungsabschluss 2018 geprüft.

Der ordentliche Haushalt für das Finanzjahr 2018 umfasst Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 5.336.640,02 und ist somit ausgeglichen. Das Rechnungsergebnis verbesserte sich gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2018 um € 117.640,02

Der Sollüberschuss von € 144.080,00 konnte der Rücklage zugeführt werden, womit zum Jahresende der Gesamtrücklagenstand € 263.563,40 beträgt

Zusätzlich wurden an den außerordentlichen Haushalt € 516.300,10 zur Finanzierung der Projekte zugeführt.

Ordentlicher Haushalt	<u>Ergebnis RA 2018</u>	<u>VA 2018</u>
Einnahmen	5.336,640,02	5.219.000
Ausgaben	5.336.640,02	5.219.000
ausgeglichen:	+/- 0,00	+/- 000

Im außerordentlichen Haushalt des Rechnungsabschlusses sind 15 Vorhaben angeführt. Gesamt betrachtet errechnet sich ein Soll-Abgang von € 185.881,68

Außerordentlicher Haushalt	<u>Ergebnis RA 2018</u>	<u>VA 2018</u>
Einnahmen	1.847.214,83	2.404.600
Ausgaben	2.033.096,51	2.551.300
Abgang:	- 185.881,68	- 146.700

Kassenkredit:

Am Girokonto ergibt sich per 31.12.2018 ein Minusstand von - € 12.747,78

Schuldenentwicklung:

	<u>1.1.2018</u>	<u>31.12.2018</u>	<u>Saldo</u>
Schuldenstand Gemeinde	2.069.051,59	2.634.931,81	+ 565.880,22
Haftungen	<u>1.927.777,57</u>	<u>1.778.073,41</u>	- 149.704,16
RHV/KG/INKOBA	3.996.829,16	4.413.005,22	
Gesamtsumme:			

Per 31.12.2018 beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung inkl. Haftungen € 1.522,25 (2.899 Einwohner).

Gemeindevorstand Mag. Manfred Hofko fragt nach warum im außerordentlichen Haushalt ein Abgang von € 185.881,68 ausgewiesen ist.

Darauf antwortet der Bürgermeister, weil zugesagt Mittel noch nicht angewiesen wurden oder Projekte im außerordentlichen Haushalt noch nicht vollständig ausfinanziert sind.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr fallen, dankt der Bürgermeister für den Bericht und stellt den Antrag, diese beiden Prüfberichte zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p>Punkt 3 Rechnungsabschluss 2018</p>
--

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass alle Gemeinderäte einen Entwurf zum Rechnungsabschluss 2018 erhalten haben. Die Eckdaten dieses Rechnungsabschlusses 2018 wurden bereits beim Tagesordnungspunkt 2 erörtert.

Alle Abweichungen zum Voranschlag sind im Anhang des Rechnungsabschlusses begründet.

Gemeindevorstand Engelbert Diesenreither fragt nach bezüglich der Abweichung in Höhe von € 12.757,62 bei den Instandhaltungsaufgaben beim Straßenbau. Darauf antwortet der Bürgermeister, dass im abgelaufenen Finanzjahr weniger Instandhaltungsarbeiten angefallen sind.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2018 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p>Punkt 4 KG-Jahresbilanz 2018</p>

Alle Gemeinderäte haben die KG-Jahresbilanz, die vom Steuerbüro Raml + Partner erstellt wurde, erhalten. Auch hier wurden die Eckdaten bereits beim Tagesordnungspunkt 2 erörtert.

Kassenleiter Josef Höfer ruft in Erinnerung, dass beim Einsatzzentrum noch ein Haftrücklass vom Bau in Höhe von € 6.242,78 vorhanden ist, welcher noch zur Finanzierung von Verbesserungsmaßnahmen im Einsatzzentrum herangezogen werden kann.

Für die Herstellung der Liquidität und Rückzahlung der Darlehen leistete die Gemeinde einen Zuschuss von € 25.000.

Die Schulden verringern sich jährlich um € 88.500,00 auf € 449.133,71. Diese Darlehensrückzahlung für die Neue Mittelschule endet im Jahr 2023.

Nachdem keine Wortmeldungen fallen, stellt der Bürgermeister den Antrag die Bilanz des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Bad Zell & Co KG zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p>Punkt 5 Voranschlag 2019 - Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt</p>
--

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt über die Prüfung des Voranschlages 2019 liegt allen Gemeinderäten vor.

Der ordentliche Haushalt konnte mit Einnahme und Ausgaben in Höhe von € 5.322.500 ausgeglichen budgetiert werden. Im Mittelfristigen Finanzplan (MFP) – der vom Gemeinderat mitbeschlossen wurde -

errechnet sich für 2019 eine positive Budgetspitze in Höhe von € 320.500. Dies bedeutet, dass der Gemeinde entsprechend freie Budgetmittel für Investitionen im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zur Verfügung stehen.

Im Jahr 2019 kann die Gemeinde für laufende Projekte ordentliche Anteilsbeträge in Höhe von € 220.100 bereitstellen und zusätzlich € 86.400 der Egenmittlrücklage (für zukünftige Vorhaben) zuführen. Der Gesamtschuldenstand wird lt. Schuldennachweis zum Ende des Haushaltsjahres € 3.112.000 betragen. Im Jahr 2019 sind Darlehensaufnahmen in Höhe von € 700.000 (Wasserversorgung neu, BA 06) vorgesehen.

Im Prüfbericht wird auf die Erhöhung des Kostenbeitrages für Begleitpersonal beim Kindergartentransport hingewiesen. Auf die Anfrage von Gemeindevorstand Mag. Manfred Hofko bezüglich der Erhöhung des Feuerwehr-Globalbudgets antwortet der Bürgermeister, dass für eine zeitgemäße Ausstattung der Feuerwehr dieser Budgetposten vorgesehen ist. Auf die grundsätzliche Kritik in diesem Prüfbericht zum - im Bezirksvergleich erhöhten - Feuerwehrbudget hält Gemeindevorstand Helmut Mühllehner entgegen, dass es zahlreiche Feuerwehren gibt, die Feste veranstalten um die Feuerwehrausstattung finanzieren zu können. Auch in Bad Zell leisten die Feuerwehren ihren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben in Form von Veranstaltungen, die jedoch nicht zu den Kernaufgaben einer Feuerwehr gehören. Auch Bürgermeister Mag. Hubert Tischler bekräftigt, dass von Gesetzeswegen für die Ausstattung der Feuerwehr die Gemeinde zuständig ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den vorliegenden Prüfbericht zum Voranschlag 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 6

Prüfbericht der BH Freistadt über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Bad Zell

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Zeit vom 8. Oktober 2018 bis 13. Dezember 2018 durch ein Prüfungsorgan der Bezirkshauptmannschaft eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Bad Zell stattgefunden hat.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2015 bis 2017 und der Voranschlag für das Jahr 2018 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Bad Zell und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Der Prüfer hat sich ein umfassendes Gesamtbild über die Infrastruktur in Bad Zell gemacht. Der Bürgermeister weist besonders darauf hin, dass es mit dem Prüfer eine konstruktive und gute Zusammenarbeit während des gesamten Prüfungszeitraumes gegeben hat.

Der Kurzbericht dieses Prüfberichts ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen:

Wirtschaftliche Situation

Festzustellen war, dass die Gemeinde seit Jahren ihren ordentlichen Haushalt stets mit einem Budgetüberschuss abschloss. Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 konnten zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben rund 851.700 Euro an zweckgebundenen bzw. echten Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt werden. Der Haushaltsausgleich war in den vergangenen Jahren nicht gefährdet. Dies zeigt sich auch durch die getätigten Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt (echten Anteilsbeträgen) bzw. durch Rücklagenzuführungen, die ein Indiz für die Leistungsfähigkeit des Haushalts darstellen.

Das in Zukunft geplante Vorhaben „Sanierung bzw. Neubau Amtsgebäude“ wird für die Gemeinde eine große Herausforderung darstellen. Daher ist es ratsam, zum einen künftig jährlich einen Teil des Soll-

überschusses des ordentlichen Haushaltes einer allgemeinen Betriebsmittelrücklage zuzuführen und zum anderen größere Bauvorhaben im hoheitlichen Bereich erst ab dem Jahr 2023 in Angriff zu nehmen.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Jahr 2017 rund 204.300 Euro. Im Rahmen der Wasser- und Kanalbauten erhielt die Gemeinde im gleichen Zeitraum Annuitätzuschüsse von rund 39.200 Euro, sodass eine Gesamt Netto-belastung einschließlich der „Gemeinde-KG“ von gesamt rund 256.500 Euro bzw. 5,24 % (gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen) verblieb. Dies ist im Vergleich zum Durchschnitt aller öö. Gemeinden ein hoher Wert.

Der ausschlaggebendste Kostenfaktor im Bereich der hoheitlichen Darlehen betrifft das Darlehen „Infrastrukturmaßnahmen Lebensquell/Ortsentwicklung“ mit einem jährlichen Netto-aufwand in Höhe von rund 59.800 Euro. Die Schulden bei der „Gemeinde-KG“ belaufen sich mit Ende 2017 auf insgesamt rund 537.700 Euro und betreffen das Vorhaben „Sanierung und Zubau der Neuen Mittelschule“. Der Nettoaufwand betrug im Jahr 2017 rund 91.500 Euro pro Jahr. Festgehalten wird, dass diese 2 Darlehen mit Ende 2023 auslaufen und den Gemeindehaushalt mit jährlich rund 151.700 Euro entlasten werden. Die Gemeinde wird ihre künftigen Investitionen im hoheitlichen Bereich entsprechend bzw. nach den vorhandenen Reserven abstimmen müssen. Daher ist es empfehlenswert, größere Bauvorhaben im hoheitlichen Bereich erst ab dem Jahr 2023 in Angriff zu nehmen.

Personal

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen liegt der Personalaufwand in der Marktgemeinde Bad Zell zwischen 20,80 % und 23,10 %. Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 geht von präliminierten Personalausgaben in Höhe von 1.053.500 Euro aus. Die Verminderung im Jahr 2018 ergibt sich vorrangig durch die Pensionierung des langjährigen Amtsleiters. Mit einem Anteil von rund 20 % am präliminierten ordentlichen Gesamtbudget 2018 liegt die Gemeinde mit ihrem Personalaufwand noch in einem durchschnittlichen Größenverhältnis, wenn man berücksichtigt, dass die Kinderbetreuung nicht von der Gemeinde wahrgenommen wird.

In der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt 14 Bedienstete mit insgesamt 6,23 Personal-einheiten (PE) mit Reinigungsaufgaben betraut. Die Personaleinsätze in sämtlichen Schulen können als zu hoch erachtet werden. Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Reinigungsleistung von 1.600 m² je PE ergeben sich Einsparpotentiale von rund 0,60 PE (Neue Mittelschule), 0,20 PE (Volksschule) und 0,15 PE (Musikschule) – insgesamt 0,95 PE. Bei personellen Veränderungen sollte, nach kritischer Betrachtung des derzeitigen Leistungsspektrums, eine Reduzierung erfolgen. Die Reinigungsleistungen für die Feuerwehrräume der FF Bad Zell sind nicht Aufgabe der Gemeinde und sind künftig von der Feuerwehr selbst zu übernehmen oder in Rechnung zu stellen (Kostensätze).

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungs-anlage wurde im Jahr 1997 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu. Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und dem Land zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Der Passus über die Möglichkeit der abweichenden Regelung für Objekte, die der Anschlusspflicht unterliegen, ist jedenfalls nicht mehr in die Verordnung aufzunehmen. In der Verordnung ist auch zu regeln, dass die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Objekteigentümer zu tragen sind.

Kindergarten

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport werden seit dem Kindergartenjahr 2018/2019 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro je Kind (zu-

vor 18 Euro) für das 1. Kind eingehoben. Für Familien mit mehreren Kindern besteht ein Sozialtarif (für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag). Die Regelung entspricht nicht den Vorgaben des Voranschlags-erlasses, da ein Betrag je Kind und Monat vorzusehen ist. Weiters ist der Kostenbeitrag nicht ausgaben-deckend. Bei Einnahmen von rund 5.600 Euro und Ausgaben von rund 14.700 Euro verblieb ein hoher Fehlbetrag von rund 9.100 Euro. Mit einem Kostenbeitrag von 30 Euro netto je Kind im Monat könnten die anfallen-den Kosten bedeckt werden. Künftig ist der Kostenbeitrag für den Kindergartentransport pro transportiertem Kind einzuheben. Aufgrund der Belastung des Gemeindehaushaltes wird eine schrittweise Erhöhung des monatlichen Kostenbeitrages auf 25 Euro empfohlen.

Freizeitanlage „Arena“

Mit einem Kletterverein und einem Sportverband bestehen Nutzungsverträge. Der Kletterverein leistet jährlich einen Betrag von 1.246 Euro. Der Sportverband leistete bereits im Jahr 2002 eine Entgeltvo-rauszahlung in Höhe von 87.200 Euro. Mit dieser Vorauszahlung ist die Benützung der Anlage bis ein-schließlich des Jahres 2018 abgegolten. Abgesehen vom Sportverband wurde mit dem Kletterverein keine Wertsicherungsklausel im Vertrag vereinbart. Sollte das Nutzungsrecht über das Jahr 2018 hin-ausgehen, ist hinsichtlich des Nutzungsentgeltes ein neuer Vertrag zu errichten. Der Gemeinde wird empfohlen, im Rahmen eines Zusatzvertrages eine Wertsicherungsklausel im Mietvertrag mit dem Klet-terverein aufzunehmen.

Der Mehrzweckhalle bietet Platz für bis zu 400 Besucher. Der Saal wird vor allem von den Vereinen und unter anderem auch für diverse Veranstaltungen (Bälle etc.) genutzt. Die Tarife für die Benützung der Mehrzweckhalle blieben im Prüfungszeitraum unverändert. Hingegen wurden die Sommertarife für die Nutzung der Tennishalle im Jahr 2016 erhöht. Die Gemeinde sollte eine Erhöhung der Tarife im kommenden Finanzjahr in Betracht ziehen. Des Weiteren sollte generell in der Mehrzweck- und Ten-nishalle eine jährliche Indexierung der Tarife vorgesehen werden.

Sportanlage „Hedwigspark“

Die Reinigung des Klubhauses erfolgt durch eine Reinigungskraft der Gemeinde mit insgesamt 2 Wo-chenstunden (0,05 PE). Seit dem die Gemeinde einen gebrauchten Spindelmäher ankaufte, werden die Mäharbeiten vom Bauhof erledigt. Die Reinigungsleistungen sowie die Rasenpflege sind nicht Aufgabe der Gemeinde und sind künftig vom Sportverein selbst zu übernehmen oder in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).

Die Anlage umfasst einen Fußballplatz mit Tribüne und 3 Tennisplätze. Hinsichtlich der Benützung des Fußballplatzes und der Tennisplätze besteht weder ein Mietvertrag noch eine schriftliche Vereinbarung. Aus Haftungsgründen ist für die Benützung der Sportanlagen der Abschluss eines Mietvertrages not-wendig bzw. wird eine schriftliche Vereinbarung mit einem Anerkennungszins empfohlen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Im Gebäude des Gemeindeamtes befinden sich 2 Wohnungen, die vermietet werden. Ebenfalls im lang-gestreckten Gebäude sind die Polizei und das Rote Kreuz untergebracht, wobei die Polizei auch eine Doppelgarage im Erdgeschoß mietet. Zudem wird auch die Schulwartwohnung in der Volksschule ver-mietet. Des Weiteren sind ein Geschäft in der Musikschule (Zweigstelle Landesmusikschule Pregarten) und eine Wohlfahrtsorganisation in der Freizeitanlage „Arena“ situiert.

Bei einem Großteil der Mietverträge bestehen Schwellenwertgrenzen von 10 %. Künftig ist bei neuen Mietverträgen ein Schwellenwert in Höhe von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die infla-tionsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann. Als Grundlage der Wertsicherung soll der Ver-brucherpreisindex (VPI) verwendet werden.

Neue Mittelschule

Neben der Mehrzweckhalle in der Freizeitanlage „Arena“ werden auch die Turnsäle in der Neuen Mit-telschule zur Benützung angeboten. Eine explizite Tarifordnung liegt hierzu nicht vor. Auswärtige Hal-

lenbenutzer zahlen ein Benützungsentgelt gemäß der Tarifordnung der Freizeitanlage „Arena“, hingegen zahlen ortsansässige Vereine kein bzw. ein vermindertes Entgelt. Diese Unterscheidung ist unzulässig, da sie dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Wird eine Ermäßigung gewährt, sollte jedenfalls eine Reinigungs- und Betriebskostenpauschale entrichtet werden. Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren, die FF Bad Zell und die FF Erdleiten mit rund 132 aktiven Feuerwehrleuten. Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehren lagen im Jahr 2015 bei rund 15,90 Euro. In den Jahren 2016 und 2017 erhöhten sich die Ausgaben für den gesamten Feuerwehrbereich auf durchschnittlich rund 19,10 Euro pro Jahr je Einwohner. Im Voranschlag 2018 wurde ein Budget in Höhe von 56.700 Euro vorgesehen. Dies entspricht einem Betrag von rund 17 Euro pro Einwohner und liegt somit rund 3 Euro über den Vorgaben der „Gemeindefinanzierung NEU“. Die Ausgaben für Strom und Fernwärme sind vom Globalbudget nicht umfasst und liegen nicht im Eigenverantwortungsbereich der Feuerwehrmitglieder. Die Energiekosten sollten in das Globalbudget mit aufgenommen werden.

Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2017 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch nicht auf. Die Gemeinde hat auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu beschließen. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Tourismus

Die Marktgemeinde Bad Zell positionierte sich vor allem durch die Eröffnung des neuen Wellnesshotels „Lebensquell“ im Jahr 2005 sowie zum Beitritt zu den Verbänden „Mühlviertler Alm“ und „Naturpark Mühlviertel“ verstärkt als Tourismusgemeinde. Dies spiegelt sich auch in steigenden Nächtigungs- und Besucherfrequenzzahlen wieder.

Von der positiven Entwicklung respektive vom Anstieg der Kurtaxe profitiert die Gemeinde nicht, da die Abgabe direkt bzw. zu 100 % der Tourismusverband Bad Zell lukriert. Auch der Aufwand, den die Gemeindeverwaltung durch die Dienstleistung (Gemeinde ist Meldebehörde) erbringt, verbleibt zur Gänze bei der Gemeinde. Von der Gemeinde werden jährlich Zuschüsse in Höhe von 9.500 Euro an den Tourismusverband Bad Zell überwiesen.

Ersichtlich ist, dass sämtliche Ausgaben im Bereich „Tourismus“ einschließlich der zugehörigen Mitgliedsbeiträgen (zB „Mühlviertler Alm“) und teilweise die Ausgaben der Bereiche „Ortsbildpflege“ und „Freizeitanlage“ der Marktgemeinde Bad Zell als Tourismusgemeinde entstehen. Daraus ergibt sich ein umgelegter Personaleinsatz von rund 1 PE im Bauhof, wobei dabei die Tätigkeiten der Verwaltung für den Tourismus nicht miteingerechnet wurden.

Grundsätzlich fällt die Finanzierung von Tourismusaufgaben nicht in das Aufgabengebiet von Gemeinden. Die verstärkte Positionierung als Tourismus- und Kurgemeinde wird für zweckmäßig gesehen. Auch die Erfolge der Marktgemeinde Bad Zell bei den Nächtigungs- und Besucherfrequenzzahlen werden anerkannt. Dennoch sollte die Gemeinde sämtliche Ausgaben, die den Bereich Tourismus betreffen, im Auge behalten. Ausgaben, die sich durch direkte Beauftragung des Tourismusverbands ergeben sind in Rechnung zu stellen (Kostensätze).

Auf das neue Oö. Tourismusgesetz 2018 wird hingewiesen. Dieses sieht gemäß § 12 Abs. 5 vor, dass im Wege von Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Tourismusverband und den betroffenen Gemein-

den die Erbringung der betreffenden Leistungen einschließlich deren Finanzierung geregelt werden kann.

Musikverein – Betriebskostenersätze

Die Räumlichkeiten einschließlich des Musikprobelokals sind im Dachgeschoß des Amtsgebäudes untergebracht. Der Musikverein Bad Zell erhielt im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 eine Subvention in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr. Vom Musikverein werden weder Mietzahlungen noch Betriebskostenersätze geleistet.

Die Gemeinde hat mit dem Musikverein einen Mietvertrag über die von ihm genutzten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostenersätze udgl. festzuhalten. Miete und Betriebskosten sind dem Musikverein hinkünftig in Rechnung zu stellen.

Bereitstellungsgebühr

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Für diese Fälle ist die Zahlung der Mindestanschlussgebühr vorgesehen. Ist das unbebaute Grundstück einmal angeschlossen, so sind mangels Festlegung in der Gebührenordnung keine weiteren Zahlungen vom Anschlusswerber für den Betrieb zu bezahlen. Damit kommt es zu einem geldwerten Vorteil gegenüber anderen Benützern, welche entweder die Benützungsgebühren oder die Erhaltungsbeiträge bezahlen müssen. Laut Auskunft der Gemeinde sind davon mehrere Grundstücke betroffen.

Um die Bevorzugung für unbebaute Grundstücke zu vermeiden, wofür nur die Mindestanschlussgebühr, jedoch kein Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten ist, sind in den Gebührenordnungen Bereitstellungsgebühren als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) vorzusehen.

Marktstandentgelte

Die aktuelle Marktordnung regelt diverse Kirtage (Ostermontag Kirtag, Pfingstmontag Kirtag und den Hedwigs Kirtag) und ist seit 2014 in Kraft. Die Vergabe der Marktstandplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch Zuweisung durch die Gemeinde. Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Betreibern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарifordnung festgelegt sind. Die aktuelle Marktтарifordnung stammt aus dem Jahr 1992. Die zu leistenden Entgelte betragen für die Standplätze pro angefangenem Laufmeter 1,50 Euro, mindestens jedoch 7,50 Euro und wurden seit der Festsetzung im Jahr 1992 nicht mehr erhöht.

Nachdem die Marktтарifordnung seit dem Inkrafttreten im Jahr 1992 nicht erhöht wurde, sollte diese aktualisiert werden. Es empfiehlt sich, die Standgebühr pro Veranstaltungstag mit 2 Euro pro angefangenem Laufmeter, mindestens jedoch 10 Euro pro Standplatz festzusetzen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt derzeit 30 Euro pro Hund sowie 20 Euro für Wachhunde. Im Jahr 2017 wurden aus dieser Abgabe Einnahmen von rund 3.500 Euro erzielt. Gemäß § 11 Oö. Hundehaltesgesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr reglementiert. Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro je gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhund) festsetzen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfzeitraum 2015 bis 2017 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (2015: 3 Sitzungen, 2016 und 2017 je 4 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind da-

her jährlich 5 Prüfungen notwendig. Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist hinkünftig zu erfüllen.

Neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses wurden auch andere Gebarungsbereiche thematisiert und einer Kontrolle unterzogen. Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von außerordentlichen Vorhaben zu behandeln. Die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums bedürfen, so wie auch die Darlehensgebarung, einer regelmäßigen Kontrolle durch den Prüfungsausschuss.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2017 im Rechnungsabschluss einen Abgang in Höhe von rund 376.700 Euro. Insgesamt 13 Vorhaben waren erfasst, wobei bei 2 Vorhaben ein Überschuss und bei 4 Vorhaben ein Abgang ausgewiesen wurde. Alle anderen Vorhaben zeigten ausgeglichene Ergebnisse. Der außerordentliche Haushalt befand sich in den Jahren 2015 und 2016 sowie mit Ende 2017 in einem finanziell geordneten Zustand.

Die Erweiterung und Modernisierung der Ortswasserleitung (rund 1.450.000 Euro), die Baulanderschließung „Riegl Ost“ (rund 576.700 Euro) sowie der Gemeindestraßenneubau (rund 294.000 Euro) bilden laut Mittelfristigem Finanzplan die Investitionsschwerpunkte der Zukunft. Der Investitionsplan sieht ein Volumen von rund 3.287.700 Euro vor.

Gemeinde-KG

Zur Abdeckung von Verlusten der „Gemeinde-KG“ und zur Herstellung der Liquidität für die Bedienung der Fremdfinanzierung muss die Marktgemeinde Bad Zell an die „Gemeinde-KG“ Zuschüsse leisten. Die Zuschüsse lagen in den Jahren 2015 und 2016 bei durchschnittlich rund 59.000 Euro und verminderten sich im Jahr 2017 auf 33.000 Euro. Grund für die Verringerung war vorrangig das Auslaufen des Darlehens für das Einsatzzentrum.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zeigt an, wo bzw. wie Umsatz und Gewinn/Verlust entstanden ist (betriebliche Aktivitäten). Der Jahresgewinn der „Gemeinde-KG“ betrug im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 durchschnittlich rund 7.600 Euro. Durch die Vermietung konnten Einnahmen von durchschnittlich rund 46.700 Euro lukriert werden. Die jährlichen Betriebskosten beliefen sich auf durchschnittlich rund 7.500 Euro pro Jahr. Ausgabenseitig wurden für Anlagenabschreibungen rund 125.500 Euro ausgewiesen.

Ersatz-Gemeinderat und Geschäftsführer des Tourismusverbandes Hans Hinterreiter teilt die Ansicht nicht, dass von der positiven Entwicklung im Tourismusbereich respektive vom Anstieg der Kurtaxe die Gemeinde nicht profitiert. Weiters ist er nicht der Meinung, dass die Finanzierung von Tourismusaufgaben nicht in das Aufgabengebiet der Gemeinde fällt. Seiner Ansicht nach profitiert die Gemeinde Bad Zell sehr wohl von der positiven Entwicklung und Unterstützung des Tourismus, da die gesamtwirtschaftliche positive Entwicklung von Bad Zell auch auf den Tourismus zurückzuführen ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen fallen, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Kurzbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt über die Einschau in die Gebarung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 7
Beschließung einer Markttarifordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die im soeben behandelten Prüfbericht über die Einschau in die Gebahrung der Marktgemeinde Bad Zell geforderte Anpassung der Markttarifordnung erfolgen soll, damit die neuen Tarife bereits beim bevorstehenden Osterkirtag zur Anwendung kommen können.

Aufgrund dieser Tarifordnung wurden bisher für die Standplätze pro angefangenem Laufmeter Eur 1,50, mindestens jedoch Eur 7,50 eingehoben. Da die Tarife seit 1992 gleich sind, soll es diese Anpassung geben.

Seitens der BH Freistadt wird vorgeschlagen die Marktstandgebühren je Veranstaltungstag auf Eur 2,00 pro angefangenen Laufmeter, mindestens jedoch auf Eur 10,00 zu erhöhen:

Markttarifordnung

Die Grundlage dieser Markttarifordnung bildet eine Marktordnung, die vom Gemeinderat am 10. Juli 2014 beschlossen wurde.

Im § 10 dieser Marktordnung ist festgelegt, dass privatrechtliche Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen, für den überlassenen Raum und die damit verbundenen Auslagen, von den Marktbesuchern (Aussteller, Verkäufer,...) einzuheben sind.

Die zu leistenden privatrechtlichen Entgelte betragen je Veranstaltungstag für die Standplätze pro angefangenem Laufmeter € 2,00, mindestens jedoch € 10,0.

Diese Entgelte sind sofort nach dem Bezug des Standplatzes an den Mitarbeiter der Marktgemeinde Bad Zell zu entrichten, welcher eine Quittung auszustellen hat.

Diese Markttarifordnung tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat am 27. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Markttarifordnung vom 15.12.1992 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Mag. Hubert Tischler)

Der Bürgermeister stellt nun den Antrag die vorliegende Markttarifordnung zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 8
**Beschließung einer Vereinbarung mit dem Tourismusverband über die Führung des Gästemel-
dewesens inklusive Einhebung der Ortstaxe und Freizeitwohnungspauschale im Jahr 2019**

Ersatz-Gemeinderat und Geschäftsführer des Tourismusverbandes Bad Zell Hans Hinterreiter berichtet, dass mit 1.1.2019 ein neues Tourismusgesetz in Kraft ist.

In diesem Gesetz ist unter anderem neben der Einhebung der Ortstaxe auch die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale geregelt. Die Ortstaxe beträgt nach diesem Gesetz Eur 2,00/Person und Nächtigung. Die Freizeitwohnungspauschale ist gestaffelt in Wohnungen mit einer Größe bis 50 m² mit einer jährlichen Pauschale von Eur 72,00 (= das 36-fache der Ortstaxe) und in Wohnungen über 50 m² mit einer jährlichen Pauschale von Eur 108,00 (= das 54-fache der Ortstaxe). 95 % der Einnahmen erhält der Tourismusverband die restlichen 5 % erhält die Gemeinde, bzw. die Organisation die die Ortstaxe/Freizeitwohnungspauschale einhebt.

Als Freizeitwohnung gilt jede Wohnung die im Gebäude- und Wohnungsregister als solche eingetragen ist und in einem Kalenderjahr an mehr als 26 Wochen nicht mit einem Hauptwohnsitz belegt ist. Im Ge-

setz sind noch einige Ausnahmen dazu normiert. Bisher hat der Tourismusverband die Ortstaxe und die Ferienwohnungspauschale nach dem Tourismusgesetz 1990 eingehoben.

Nachdem Bad Zell ab 2020 Teil des Tourismusverbandes Mühlviertler Alm – Freistadt wird, muss für das Jahr 2019 eine Übergangslösung gefunden werden welche die Einhebung der Ortstaxe und Freizeitwohnungspauschale regelt.

Gemäß öö. Tourismusgesetz 2018 ist die Gemeinde für die Einhebung zuständig.

Damit auch im Übergangsjahr 2019 der Tourismusverband direkt die Ortstaxe und Freizeitwohnungspauschale einheben kann, soll der Tourismusverband als Verwaltungshelfer der Gemeinde eingesetzt werden und in dieser Funktion die Einhebung der Ortstaxe und Freizeitwohnungspauschale erledigen. In diesem Fall verbleibt die Ortstaxe und die Freizeitwohnungspauschale zur Gänze beim Tourismusverband. Dazu soll folgende Vereinbarung für das Jahr 2019 beschlossen werden:

Vereinbarung

über die Führung des Gästemeldewesens inklusive Einhebung der Ortstaxe und Freizeitwohnungspauschale im Kalenderjahr 2019

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Bad Zell

vertreten durch Bürgermeister Mag. Hubert Tischler

im Folgenden Gemeinde genannt

und dem

Tourismusverband Bad Zell

vertreten durch den Vorsitzenden Franz Pleimer und

Geschäftsführer Johann Hinterreiter

im Folgenden Tourismusverband genannt

Inhalt: Der Bürgermeister als zuständige Behörde zur Erhebung der Daten gemäß Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 und zur Einhebung der Ortstaxe für Nächtigungen in Gästeunterkünften bzw. zur Einhebung der Freizeitwohnungspauschale beauftragt den Tourismusverband, ihn im Sinne eines „**Verwaltungshelfers**“ dabei zu unterstützen.

Diese Beauftragung umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Allgemeines

Basis sind:

- als landesrechtliche Vorschriften die §§ 47 bis 56 Oö. Tourismusgesetz 2018
- Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz)

1.1. Ausgabe Gästeverzeichnisblattsammlungen

Der Tourismusverband produziert auf eigene Rechnung

Gästeverzeichnisblattsammlungen lt. Vorgabe des Meldegesetzes 1991 und der Meldegesetz-Durchführungsverordnung und gibt diese an die Gästeunterkünfte ab (Verkauf).

1.2. Elektronisches Gästeverzeichnis

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben können die Unterkunftsbetriebe das

Gästeverzeichnis auch automationsunterstützt führen und die Daten auf

elektronischem Weg übermitteln. Der Tourismusverband arbeitet diesbezüglich

mit GemDat/Feratel zusammen. Es liegt in der erklärten Absicht des

Tourismusverbandes (*auch im Sinne des OÖ Tourismusgesetzes*) die Betriebe zu

überzeugen, die Meldung auf elektronischem Wege der Gemeinde anzuzeigen.

1.3. Übermittlung der Gästedaten

Als Verwaltungshelfer ist das Büro des Tourismusverbandes zentrale Anlaufstelle für die Erhebung der Ankünfte und Übernachtungen der Gäste sowie der Zahl und Kapazität der Beherbergungsbetriebe. Der Bürgermeister übermittelt dem Tourismusverband die bei ihm einlangenden Mitteilungen gemäß § 35 Oö. Tourismusgesetz 2018. Der Tourismusverband hat die Inhaber der Gästeunterkünfte zu ersuchen, die für die Erstellung der Tourismusstatistik benötigten Daten der Gemeinde zu übermitteln. Sollten entgegen einem diesbezüglichen Ersuchen Gästedaten beim Tourismusverband einlangen, werden diese der Gemeinde weitergeleitet.

2. Einhebung der Ortstaxen

2.1. Abrechnungen, Vorschreibungen

Der Tourismusverband erstellt bis spätestens 15. des Folgemonats eine detaillierte Abrechnung für jeden Unterkunftsbetrieb in Bad Zell. Basis dafür sind die vom Betrieb genannten Anmeldedaten ihrer Gäste. Der Tourismusverband sendet die Abrechnung jedem Betrieb per e-mail zu.

2.2. Inkasso

Das Inkasso der vorgeschriebenen Beträge wird vom Tourismusverband übernommen. Der Tourismusverband führt hierzu ein eigenes Ortstaxenkonto über welches ausschließlich Ortstaxenzahlungen abgewickelt werden.

2.3. Mahnungen

Das Mahnwesen wird ebenfalls vom Tourismusverband wahrgenommen. Ausständige Beträge werden automatisiert in die Rechnung des kommenden Monats aufgenommen. Es erfolgt darüber hinaus eine Mahnung der Stufe 2. Dem säumigen Unterkunftgeber dürfen aber seitens des Tourismusverbands keine Mahnspesen verrechnet werden.

3. Einhebung der Freizeitwohnungspauschale

3.1. Bereitstellung der Daten durch die Gemeinde

Die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale ist vom Tourismusverband mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr einzuheben. Die Gemeinde übermittelt bis spätestens 1. November für das jeweilige Kalenderjahr die Daten jener Eigentümer, die gemäß § 55 Abs. 2 OÖ Tourismusgesetz zur Entrichtung dieser Freizeitwohnungspauschale in Frage kommen. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate auf, sodass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist. Der Tourismusverband erhält bis spätestens 1. November für das jeweilige Kalenderjahr die entsprechenden Daten von der Gemeinde.

3.2. Aufgegebene oder neu errichtete Freizeitwohnung

Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben oder neu errichtet, wird der Tourismusverband von der Gemeinde spätestens 2 Wochen nach der Aufgabe oder Neuerrichtung verständigt.

3.3. Irrtümlich direkt an die Gemeinde überwiesene Freizeitwohnungspauschalen

werden vollständig und umgehend an den Tourismusverband weitergeleitet. Gleichzeitig wird die Berechnung bzw. die Nutzflächenfeststellung über die betreffende Ferienwohnung gemäß § 55 Abs. 4 dem Tourismusverband übermittelt.

4. Sonstige Vereinbarungen

4.1. Datenschutz

Der Tourismusverband garantiert der Gemeinde den sorgfältigen Umgang mit den Meldedaten bzw. den Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister sowie dafür, dass die Daten

- nicht an Dritte weitergegeben werden
- nicht für Werbezwecke verwendet werden
- keinerlei Auskunft gegenüber Dritten zu den Zahlen einzelner Betrieben weiter gegeben werden.

4.2. DSGVO

Der Tourismusverband ist Auftragsverarbeiter im Sinn der DSGVO. Die näheren Rechte und Pflichten betreffend diese Auftragsverarbeitung werden in der beiliegenden Vereinbarung nach Art 28 DSGVO festgelegt. Der Tourismusverband hat einen Datenschutzverantwortlichen und weiters einen externen Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

4.3. Sonstiges

Für die personellen Aufwendungen im Zuge des Gästemeldewesens sowie der Einhebung der Ortstaxe bzw. der Ferienwohnungspauschale verbleiben als Kostenersatz beim Tourismusverband 5 % der Ortstaxe bzw. 5 % der Ferienwohnungspauschale.

Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten aus diesem Auftrag abgedeckt.

Diese Vereinbarung tritt mit 1.1.2019 in Kraft und ist vorerst für das Kalenderjahr 2019 anzuwenden.

Bad Zell, 28. März 2019

Für die Marktgemeinde Bad Zell:

Bgm. Mag. Hubert Tischler

Für den Tourismusverband Bad Zell:

*Vorsitzender Franz Pleimer und
Gf. Johann Hinterreiter*

Gemeinderat Johannes Wurm fragt nach wieviele Wohnungen von der Freizeitwohnungspauschale in Bad Zell betroffen sind.

Der Bürgermeister antwortet darauf, dass aus jetziger Sicht für ca. 250 Wohnungen diese Freizeitwohnungspauschale fällig wird.

Im ersten Halbjahr werden die betroffenen Wohnungsbesitzer von der Gemeinde informiert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Tourismusverband Bad Zell für das Jahr 2019 von der Gemeinde als Verwaltungshelfer zur Führung des Gästemeldewesens und zur Einhebung der Ortstaxe bzw. Freizeitwohnungspauschale beauftragt wird.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 9

Beitritt der Marktgemeinde Bad Zell zu Kaufverträgen zwecks Absicherung einer Bauverpflichtung und der Entrichtung eines Infrastrukturkostenbeitrages (Taschengrubergründe)

Der Bürgermeister berichtet, dass die Parzellierung der Taschengruber-Gründe drei Bauparzellen mit den Nummern 1104/5, 1104/6 und 1104/7 KG Aich vorsieht. Die Kaufverträge werden zwischen der Verkäuferin, Frau Elke Susanne Haas und den jeweiligen Kaufinteressenten abgeschlossen. Zwecks Eintragung einer Bauverpflichtung binnen 3 Jahren ist vorgesehen, dass die Gemeinde den Kaufverträgen beiträgt. Zur Absicherung dieser Bauverpflichtung soll der Marktgemeinde Bad Zell ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden.

Mit den Käufern wird auch eine Vereinbarung über die Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrages getroffen werden. Dieser Beitrag ist in einer Höhe von € 10,-/m² Baugrund vorgesehen und soll zur Finanzierung von nicht durch Anschlussgebühren gedeckten Kosten für die Herstellung von Schmutz- und Reinwasserkanal, Ortswasserleitung bzw. öffentliche Verkehrsfläche, Planungsleistungen, Vermessungskosten und Aufwand für die Umwidmung verwendet werden.

Gemeindevorstand Engelbert Diesenreither regt an, dass der Gemeinde ein Mitspracherecht bei der Baugrundvergabe eingeräumt werden soll. Seiner Ansicht nach sollten bei der Vergabe von Bauplätzen Bad Zell Gemeindeglieder vorrangig behandelt werden.

Gleichzeitig soll auf mehr bodensparendes Bauen geschaut werden. Auch Gemeindevorstand Mag. Manfred Hofko erinnert, dass der Baugrundverbrauch seit Jahren viel zu hoch ist.

Gemeinderat Josef Haslhofer gibt Engelbert Diesenreither in der Sache Recht, er hat aber Bedenken bei der Umsetzung aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Gemeindevorstand Helmut Mühllehner schlägt vor, dass die Gemeinde die Grundstücke ankaufen müsste um dann ein Mitspracherecht bei der Vergabe einzufordern.

Auch Gemeinderat Herbert Stadler kann sich bei einem Grundstücksverkauf durch Private nicht vorstellen, dass der Gemeinde ein Mitspracherecht eingeräumt wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen fallen, stellt der Bürgermeister den Antrag zum Beitritt zu den drei Kaufverträgen und Eintragung eines Vorkaufsrechtes zwecks Absicherung der Bauverpflichtung und in weiterer Folge die Einhebung des Infrastrukturkostenbeitrages in Höhe von € 10,00/m².

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 10

Verkauf der Bauparzelle 79/3, KG Lanzendorf – Beitritt der Marktgemeinde Bad Zell zum Kaufvertrag zwecks Absicherung einer Bauverpflichtung (Riegl)

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr David Rohrmanstorfer die Bauparzelle 79/3, KG Lanzendorf weiterverkauft hat. Im ursprünglichen Kaufvertrag war eine Bauverpflichtung und ein Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Bad Zell festgeschrieben. Die Löschung dieser Vertragsbestandteile ist bereits erfolgt.

Nun soll mit den neuen Besitzern erneut eine idente Bauverpflichtung (Frist für die Bebauung von 3 Jahren) und zur Absicherung wieder ein Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Bad Zell eingetragen werden. Der Vorbesitzer hat den Infrastrukturkostenbeitrag und die Mindestanschlussgebühren für Wasser und Kanal sowie 50 % des Verkehrsflächenbeitrages an die Marktgemeinde Bad Zell bereits bezahlt.

Gemeindevorstand Hannes Haider erinnert an eine bereits vereinbarte Vorgehensweise, dass solche Weiterveräußerungen von Bauplätzen über die Gemeinde abgewickelt werden sollen.

Gemeindevorstand Engelbert Diesenreither spricht sich auch für eine Abwicklung über die Gemeinde aus.

Der Bürgermeister gibt jedoch zu bedenken, dass bei einer Kaufabwicklung mit Zwischenschaltung der Gemeinde zusätzliche Steuern anfallen, die wiederum den Häuslbauer im Wege der Weiterverrechnung treffen könnten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag zum Beitritt zum gegenständlichen Kaufvertrag und Eintragung eines Vorkaufsrechtes zwecks Absicherung der Bauverpflichtung.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 11

Schlussvermessung Zufahrt Hochbehälter – Genehmigung des Vermessungsplanes

Vizebgm. Moser Martin berichtet, dass der vorhandene Weg zum Hochbehälter am 19.12.2018 vermessen wurde. Der bestehende Weg soll entlang des Hochbehältergrundstückes (GN 559/2, KG Zell bei Zellhof) in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Bad Zell übertragen werden. Der Grundkauf im Ausmaß von 137 m² wurde mit den Grundeigentümern Rupert u. Julia Höfer, Marktplatz 22 vereinbart. Der Vermessungsplan über diese Schlussvermessung liegt nun vor. (Plan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Roland Withalm, Freistadt vom 27.12.2018, GZ 12591/18T1). Für die Zuschreibung zum Öffentlichen Gut bzw. für die Widmung zum Gemeingebrauch ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig. Dieser Beschluss ist zur Herstellung der Grundbuchsordnung gem. § 15 Lieg. Teil. Ges. notwendig.

Vizebürgermeister Martin Moser stellt den Antrag den vorliegenden Vermessungsplan zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 12

Schlussvermessung Güterweg Hinterberg – Genehmigung des Vermessungsplanes

Vizebürgermeister Martin Moser berichtet, dass der Güterweg Hinterberg 2017 gemeinsam mit Tragwein errichtet wurde. Am 15.03.2018 erfolgte beim Teilstück des GW Hinterberg vom Dorf Erdleiten bis zur Gemeindegrenze Tragwein die Schlussvermessung. Der Vermessungsplan über diese Schlussvermessung nach Güterweginstandsetzung liegt nun vor. (Plan vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung GeoL GZ: 6773-3/17 vom 01.06.2018). Da die Instandsetzung des Weges im Wesentlichen auf dem bestehenden Güterweg erfolgt ist, ergeben sich im Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Bad Zell nur geringfügige Änderungen. Für die Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum Öffentlichen Gut bzw. die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig. Dieser Beschluss ist zur Herstellung der Grundbuchsordnung gem. § 15 Lieg. Teil. Ges. notwendig.

Vizebürgermeister Martin Moser stellt den Antrag den vorliegenden Vermessungsplan zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p>Punkt 13 Allfälliges</p>

Der Bürgermeister erinnert die Gemeinderäte auf die bevorstehenden Europawahl am 26. Mai 2019 und bittet die Mitglieder der Wahlbehörden um die Mitarbeit. Die Einladungen an die Mitglieder und Ersatzmitglieder dieser Wahlbehörden wurden bei der heutigen Sitzung verteilt bzw. werden zugeschickt. Zur Leitung und Durchführung der Europawahl 2019 sind die Wahlbehörden zuständig, die nach den Bestimmungen der NRWÖ unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 15.10.2017 im Amt sind.

Der Bürgermeister ruft in Erinnerung, dass bei der konstituierenden Sitzung der Wahlbehörde 2017 folgendes beschlossen wurde:

Wahlzeit: 7:00 bis 13:00 Uhr

Wahlsprenkel: 3 Wahlsprenkel wie gehabt

Wahllokale: Gemeindeamt - Sprengel I

Kindergarten - Sprengel II

NMS - Sprengel III

Verbotszone: 50 m im Umkreis des Wahllokales

Für den Fall, dass jemand zu der beschlossenen Wahlzeit sein Wahllokal nicht aufsuchen kann, besteht die Möglichkeit beim Gemeindeamt schriftlich oder persönlich eine Wahlkarte zu beantragen und per Briefwahl an der Europawahl teilzunehmen.

Der Bürgermeister berichtet, dass voraussichtlich in wenigen Wochen der neue Hochbehälter in Betrieb genommen wird. Gemeindevorstand Helmut Mühllehner berichtet dazu, dass im Aussenbereich die Verputzarbeiten abgeschlossen wurden. Zurzeit werden die Elektrikerarbeiten im Hochbehälter erledigt. Alle Leitungen sind fertig. In der Kalenderwoche 15 wird das Filtermaterial eingebracht um anschließend mit den Verputzarbeiten im Innenbereich beginnen zu können.

Der Geologe Dr. Baumgartner überwacht die Pumpversuche und das Einpendeln auf eine Beharrung. Zurzeit beträgt die Schüttung beim Arenabrunnen 1,8 und beim Sorentinbrunnen 1,2 Sekundenliter.

Ende April soll die gesamte Außengestaltung fertiggestellt sein.

Der Bürgermeister informiert, dass bei einer Wasseruntersuchung eine Grenzwertüberschreitung bei Uran beim Tiefbrunnen Naarntal 1 festgestellt wurde. Dieser Brunnen wurde sofort vom Netz genommen. Nachdem diese Grenzwertüberschreitung erstmalig ist, muss vorerst die Entwicklung durch weitere Kontrollmessungen beobachtet werden.

Der Bürgermeister berichtet, dass heute Nachmittag die Spartenstichfeier für das neue Wohnbauprojekt der WS-O stattfand. Auf dem Gelände neben dem Haus für Senioren sollen 18 neue Wohnungen errichtet werden. Baubeginn ist Anfang April, die Fertigstellung ist bis Sommer 2020 geplant.

Generalunternehmer ist die Fa. Holzhaider aus St. Oswald.

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass heuer beim Winterdienst ein Getriebebeschaden beim Unimog 427 entstanden ist. Die Kostenschätzung der Fa. Pappas beläuft sich auf ca. € 12.000,00. Gemeinderat Franz Stadler hat sich besonders dafür eingesetzt eine Kulanzlösung zu erreichen. Der Bürgermeister bedankt sich bei Franz Stadler für seinen erfolgreichen Einsatz, denn die Fa. Pappas hat der Gemeinde schließlich nur die Arbeitsleistung in Höhe von € 3062,00 (inkl. Ust.) verrechnet.

Vizebürgermeister Martin Moser lädt alle Gemeinderäte zum Naturparkfest am Großdöllnerhof am 28. April 2019 mit Verleihung der Auszeichnung „Naturpark des Jahres 2019“ ein.

Tourismusverband-GF Hans Hinterreiter lädt ein zur Eröffnung der 38. Bad Zeller Kulturwochen am 21. April 2019 in der Arena mit dem neuen Kabarettprogramm von Mario Sacher.

Für das kommende Jahr 2019 werden folgende Sitzungstermine vereinbart:

Jän.	Feb.	März	April	Mai	Juni	SITZUNGSKALENDER 2019	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
		27. 20.00				Gemeinderat	11. 20.00					
24. 20.00	27. 20.00		23. 20.00			Gemeindevorstand						
						Prüfungsausschuss						
			3. 20.00			Öffentliche Infrastruk- tur						
						Örtliche Raumplanung, Wohnbau, Ortsent- wicklung, Umwelt						
						Bildung, Jugend, Fami- lie, Senioren, Soziales, Gesundheit						
		12. 20.00				Kultur, Tourismus, Sport- u. Freizeit, Regionalentwicklung, Feuerwehrwesen						

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21.45 Uhr.

(Bürgermeister)

(Schriftführer)

(Protokollunterfertiger SPÖ)

(Protokollunterfertiger UBBZ)

(Protokollunterfertiger FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift ist bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt (§ 54 Abs. 4 O.ö. Gemeindeordnung).

Gegen diese Verhandlungsschrift wurden weder schriftliche noch mündliche Einwendungen von den Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht.

Diese Verhandlungsschrift gilt somit als genehmigt.

Der Bürgermeister: